

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>003/0034/2013</b>
	<b>Erstelldatum:</b>	<b>22.10.2013</b>
	<b>Aktenzeichen:</b>	<b>Ref. 3 Dr. M/si</b>
<b>Kommunalwahl 2014; Bestellung eines Gemeindevahlleiters und eines stellvertretenden Gemeindevahlleiters</b>		
<b>Referat für Umwelt, Verbraucherschutz, Ordnung und Recht Verfasserin: Frau Renate Preuß</b>		
<b>Beratungsfolge</b>	<b>04.11.2013</b>	<b>Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss</b>
	<b>25.11.2013</b>	<b>Stadtrat</b>

## Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt,

- a) Herrn Oberbürgermeister Wolfgang Dandorfer zum Gemeindevahlleiter
- b) Frau Verwaltungsamtsrätin Renate Preuß zur stellvertretenden Gemeindevahlleiterin zu bestellen.

## Sachstandsbericht:

- a) Beschreibung der Maßnahme mit Art der Ausführung

Nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) beruft der Gemeinderat den ersten Bürgermeister, einen der weiteren Bürgermeister, einen der weiteren Stellvertreter, ein sonstiges Gemeinderatsmitglied oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde zum Wahlleiter für die Gemeindewahlen.

Außerdem wird aus diesem Personenkreis zugleich eine stellvertretende Person berufen (Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GLKrWG).

- b) Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme

Am 16. März 2014 finden die Kommunalwahlen in Bayern statt. Der Wahlleiter macht frühestens am 89. Tag (17. Dezember 2013), spätestens am 66. Tag (09.01.2014) vor dem Wahltag bekannt, welche Wahl durchzuführen ist und wie viele Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 34 Abs. 1 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung).

Zum Wahlleiter für die Gemeindewahlen oder zu dessen Stellvertretung kann nicht berufen werden, wer bei der Wahl zum ersten Bürgermeister oder zum Gemeinderat mit seinem Einverständnis als sich bewerbende Person aufgestellt worden ist, für diese Wahlen eine Aufstellungsversammlung geleitet hat oder für diese Wahlen Beauftragter eines Wahlvorschlags oder dessen Stellvertretung ist (Art. 5 Abs. 1 Satz 4 GLKrWG).

Nachdem Herr Oberbürgermeister Wolfgang Dandorfer bei den Kommunalwahlen 2014 nicht mehr für den Stadtrat kandidiert, kann er zum Gemeindevahllleiter berufen werden. Die Stellvertretung kann Frau Renate Preuß in ihrer Funktion als Leiterin des Einwohneramtes, das auch für die Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahl zuständig ist, übertragen werden.

Die Berufung des Wahllleiters ist nach Art. 5 Abs. 1 Satz 5 GLKrWG der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

- |   |          |
|---|----------|
| c) <u>Kostenanschlag nach DIN 276 oder vergleichbar</u> | entfällt |
| d) <u>Ablauf- bzw. Bauzeiten- und Mittelabflussplan</u> | entfällt |

**Personelle Auswirkungen:**

keine

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

- |  |  |
|--|--|
| a) <u>Finanzierungsplan</u>  |  |
| b) <u>Haushaltsmittel</u>  |  |
| c) <u>Folgekosten nach Fertigstellung</u> Maßnahme (davon an zusätzlichen Haushaltsmitteln erforderlich) |  |

**Alternativen:**

keine

---

Dr. Bernhard Mitko

Verteiler:  
Mitglieder Stadtrat.  
Referate, Amt 3.3, RP,  
Akt Beschlussvorlagen  
Zum Akt in Registratur